



RETTUNG EINES KUNSTWERKES *durch den Altenburger Geschichtsverein e. V.?*

Wolfgang Böhm, 1. Vors. des Altenburger Geschichtsvereins, berichtet über das Zustandekommen des Projekts: Als mich am 26. Januar 2021 Gerhard Stenzel, ein Bürger aus Altenburg, anrief und fragte: „Ist es möglich, ein in Sgraffito ausgeführtes Wandbild an einem Hausgiebel der Grundschule in Nobitz zu retten?“ und er mir die Situation vor Ort schilderte, empfand ich seine Idee als hochinteressant. Logisch, denn ich war einst Kunsterzieher und Geschichtslehrer an dieser Schule. Noch hatte ich aber keine Ahnung, was da auf mich zukam. Über die Medien erfuhr ich, dass das Gebäude im Zuge eines Schulneubaus noch im Juni 2021 abgerissen werden sollte. Damit würde auch das auf der Giebelwand befindliche, vom Altenburger Künstler Heinz Olbrich geschaffene Kunstwerk vernichtet werden.

Eine Katastrophe bahnte sich an. Viele Fragen taten sich auf. Warum sollte man dieses Kunstwerk retten? Wer hatte es geschaffen? Wie wurde es ausgeführt? Ist es noch zu retten? Ist die Zeit nicht zu knapp? Wer könnte helfen? Wer sind unsere Ansprechpartner? Wieviel kostet eine solche Rettung? Und, nicht zuletzt, wer bezahlt diese Aktion? Recherchen wurden notwendig.

Lesen Sie weiter auf Seite 10



Das zu rettende Wandbild und die engagierten Projekt-Unterstützer
v. l. Hendrik Läbe, Wolfgang Böhm, Matthias Olbrich, Heinz-Dieter Plötner • Fotos: Gemeindeverwaltung Nobitz

Amtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

Ende der Stallpflicht für Geflügel

Hausgeflügel kann seit 7. März 2021 wieder ins Freie. Die vom Veterinäramt des Altenburger Landes am 7. Januar 2021 angeordnete Stallpflicht wird wieder aufgehoben, informiert Amtstierarzt Matthias Thureau. Die Aufstallung wurde per Allgemeinverfügung erlassen, um eine Ausbreitung der Vogelgrippe beziehungsweise das Eindringen dieser in Haustierbestände zu verhindern. Das Erregervirus der Krankheit grassiert seit Jahren in den Wildvogelpopulationen, besonders bei Wasservögeln. Regelmäßig zur Zeit des Vogelzugs steigt die Gefahr eines Überspringens des Erregers der Seuche von Wild- auf Haustiere. „Wir haben in den vergangenen Wochen zwar reichlich verendete Vögel gefunden, die sind aber alle negativ auf die Vogelpest getestet worden“, begründet Thureau das Aufheben der Anordnung.

Davon unberührt gelten aber die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen gemäß der Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz vom 7. Januar 2021 sinngemäß bis zu deren Widerruf weiter. Dazu gehören etwa Hygienemaßnahmen wie die Pflicht zum Desinfizieren des Schuhwerks, der Hände und Gerätschaften beim Umgang mit den Tieren sowie das Verbot von Zukäufen über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler. Ebenfalls nicht berührt ist die Meldepflicht für das Halten von Geflügel. Grundlage dafür ist § 26 der Viehverkehrsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz.

i. A. Jörg Reuter

Öffentlichkeitsarbeit LRA Altenburger Land

GEMEINDE NOBITZ



Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.02.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst, welche hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.: GR 25/4/21/10

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.01.2021.

Beschluss-Nr.: GR 25/5/21/11

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und den dazugehörigen Haushaltsplan mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: GR 25/6/21/12

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für 2020 bis 2024 für das Haushaltsjahr 2021.

Hinweis zum Beschluss GR 25/5/21/11

Die beschlossene Satzung ist vor ihrer Veröffentlichung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen und wird anschließend veröffentlicht.

Läbe, Bürgermeister

Einladungen

Gemeinderatssitzung

Die 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nobitz findet **am Donnerstag, dem 25. März 2021**, in der Mehrzweckhalle Nobitz, Kotteritzer Straße 18 a, 04603 Nobitz, statt. **Beginn ist 19:00 Uhr.**

Hauptausschusssitzung

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nobitz findet **am Dienstag, dem 16. März 2021**, in der Mehrzweckhalle Nobitz, Kotteritzer Straße 18 a, 04603 Nobitz, statt. **Beginn ist 18:00 Uhr.**

Zu beiden Sitzungen lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen vor den Verwaltungsgebäuden (Bachstraße 1 und Saara 42) und der Wieratalhalle in Ziegelheim (August-Bebel-Straße 32 a) oder der Internetseite der Gemeinde Nobitz: www.nobitz.de.

Läbe, Bürgermeister

DIE GEMEINDE NOBITZ VERMIETET

Helle 3-Raum-Wohnung mit oder ohne Einbauküche in Saara

Erdgeschoß, ca. 100 m²
PKW-Stellplatz möglich
Gaszentralheizung
KM 400,00 € zzgl. 200,00 € NK

4-Raum Wohnung mit Abstellraum in Saara

1. Obergeschoß, ca. 112 m²
PKW-Stellplatz möglich
Gaszentralheizung
KM 500,00 € zzgl. 200,00 € NK

Bei Interesse wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung Nobitz, Frau Wetzel, Tel.: 03447 5133-27, zu wenden. Renovierungswünsche können mit angegeben werden.



Die Bauverwaltung informiert

Schwalbenschutz am Verwaltungssitz in Saara

Die Bauverwaltung der Gemeinde Nobitz errichtet aktuell eine Schwalbenpfütze am Verwaltungssitz in Saara. Dieser liegt zentral im Ort und der direkt angrenzende Spielplatz wird rege und gern von den Einwohnern genutzt. Jedes Jahr kommen unzählige



Daniel Ritschard | pixelio.de

Schwalben zu den zwischen Sprotte und Pleiße gelegenen Gebäuden, um ihre Nester zu errichten. Durch die Trockenperioden im Sommer trocknen die Pfützen auf dem Außenengelände zwischen den Gebäuden allerdings oft aus, so dass beschlossen wurde, in diesem Jahr eine Lehmpfütze für Schwalben und andere Vögel anzulegen.



Foto: Gemeindeverwaltung Nobitz

Nach Fertigstellung der Schwalbenpfütze (geplant für Mitte März 2021) soll eine moderne, interaktiv bedienbare Informationstafel errichtet werden, um Kinder spielerisch dazu zu animieren, sich mit dem Thema zu beschäftigen und etwas über Schwalben zu lernen. Zudem soll die Fertigstellung zusammen mit der gemeindeeigenen Kindertagesstätte aus dem Nachbarortsteil Lehdorf eingeweiht werden. Künftig stattfindende Themenwochen und gedruckte Informationen für die Kindertagesstätten der Nobitzer Gemeinde, in Zusammenarbeit mit dem NABU, sind ebenfalls angedacht. Die Gemeinde Nobitz bewirbt sich weiterhin bei selbigem für die Auszeichnung „Schwalbenfreundliches Haus“.

Interessierte Einwohner können sich gern mit ihren Fotomotiven von Schwalben und/oder Texten bzw. Wissen zu diesem Thema einbringen und somit die Informationstafeln aktiv mitgestalten. Unterstützer/innen melden sich bitte bei Frau Rümmler, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, unter Telefonnummer 03447 3108-55 oder per E-Mail an ruemmler@nobitz.de.

i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung

Bitte um Mithilfe

Kinderfigur im Ortsteil Flemmingen entwendet



Archivfoto

Die Gemeinde Nobitz bittet um Hinweise aus der Bevölkerung zum Diebstahl der auf dem Foto abgebildeten Kinderfigur, die nach dem Ortseingangsschild Flemmingen aus Richtung Beiern kommend aufgestellt war. Diese soll auf das erhöhte Gefahrenpotenzial durch die unmittelbar angrenzende Kindertagesstätte hinweisen. Sachdienliche Hinweise nimmt das Ordnungsamt (Tel.: 03447 3108-13) oder die Polizei Altenburger Land (Tel.: 03447 4710) entgegen.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mockern vom 09.11.2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mockern, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. ▶

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigegeben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Be-

kanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Mockern, über das Evang.-Luth. Pfarramt Saara, Saara Nr. 15, 04603 Nobitz, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte
 - 1.1.1. Erdbestattungen – Einzelgrabstätte
 - 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **578,73 €**
 - 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr **28,94 €**
 - 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
 - 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **1.157,47 €**
 - 1.1.2.2. für jedes weitere Jahr **57,87 €**
 - 1.1.3. Urnenbeisetzungen 4-Urnenwahlgrab
 - 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **578,73 €**
 - 1.1.3.2. für jedes weitere Jahr **28,94 €**
 - 1.1.4. Urnenbeisetzungen 2-Urnenwahlgrab
 - 1.1.4.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren **289,37 €**
 - 1.1.4.2. für jedes weitere Jahr **14,47 €**
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
 - 2.1. entfällt
 - 2.2. Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren..... **356,96 €**

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes..... **57,87 €**
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte..... **28,94 €**
 - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **57,87 €**
 - 2.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 4-Urnenwahlgrab..... **28,94 €**
 - 2.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 2-Urnenwahlgrab..... **14,47 €**
 - 2.5. Gruft..... **57,87 €**
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte pro Jahr
 - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte..... **28,94 €**
 - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte..... **57,87 €**
 - 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 4-Urnenwahlgrab..... **28,94 €**
 - 3.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 2-Urnenwahlgrab..... **14,47 €**

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes obliegt dem für die Grabstätte Verantwortlichen. Für den Fall, dass die Beräumung einer Grabstätte beziehungsweise die Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte erfolgen muss, sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 z. Zt. unbesetzt

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) entfällt

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben

1. für das Ausschmücken und die Reinigung der Räumlichkeiten nach der Trauerfeier..... **50,00 €**
2. Heizung..... **30,00 €**
3. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde..... **6,00 €**

4. für die Gestellung eines Musikers..... **20,00 €**
5. für Läuten..... **11,00 €**

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung..... **10,00 €**
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen..... **10,00 €**
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung..... **10,00 €**
 - 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten..... **10,00 €**
 - 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende..... **10,00 €**
 - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht..... **10,00 €**
 - 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug..... **10,00 €**
 - 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis..... **10,00 €**

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.1937 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mockern, den 09.11.2020

gez. Härtel, Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

gez. Nicklaus, Mitglied Gemeindegemeinderat D. S.

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, den 27.12.2020

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Strauß, Amtsleiter/in D. S.

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mockern wird gemäß § 33 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) i. V. m. § 118 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altenburg, den 09.02.2021

gez. Schott D. S.



Ausfertigung: Die vom Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mockern am 09.11.2020 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Mockern wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.12.2020 unter dem Aktenzeichen 1/48 k 330, 331 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 09.02.2021 die erforderliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mockern wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mockern, den 02.03.2021 DS

gez. Härtel, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Hauptsatzung der

Gemeinde Göpfersdorf vom 1. März 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 10. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Göpfersdorf.

Der Ortsteil Garbisdorf behält als Straßenbezeichnung „Garbisdorf“.

§ 2 Wappen, Siegel

Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen. Die Gemeinde führt ein symbolhaftes Logo, welches aus drei Kreisen besteht, in denen im größeren Kreis in der Mitte eine Abbildung der Heimatstube „Pferdestall“ in Göpfersdorf, im linken oberen Kreis eine Rübe und im rechten Kreis eine Getreideähre sowie ein Pflugschar dargestellt sind.

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbkreis und „Gemeinde Göpfersdorf“ im unteren Halbkreis.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile: Göpfersdorf, Garbisdorf. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- die Zustimmung zu unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 2.000,00 Euro, bei außerplanmäßigen nicht mehr als 0,5 % des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist, sind;
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 300,00 Euro im Einzelfall nach der im Haushaltsplan allgemein festgelegten Art und Verwendungszweck;
- die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.000,00 Euro;
- den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis 1.000,00 Euro;
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von insgesamt jährlich 10.000,00 Euro, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- der Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall, wenn dies den Verkehrswert nicht übersteigt;
- die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall oder Sachzusammenhang;
- Erklärung des Nichtbestehens oder der Nichtausübung eines Vorkaufsrechts;
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei einem Rohbauwert bis zu 5.000,00 Euro;
- Vergabe von Planungs-, Vermessungs- und Gutachterleistungen bis 2.500,00 Euro oder 10.000,00 Euro Baukosten; Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen bis 5.000,00 Euro.

Über alle Punkte informiert der Bürgermeister zeitnah den Gemeinderat.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Dieser vertritt den Bürgermeister bei dessen Verhinderung.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10 Entschädigungen

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu. Das Sitzungsgeld wird um die jeweils letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes angepasst.

Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nur bei nachgewiesener Teilnahme während der gesamten Veranstaltung, es sei denn, dass der Versammlungsleiter einem verspäteten Kommen oder vorzeitigem Weggehen wegen zwingender Gründe zugestimmt hat. Grundlage für die Zahlung der Entschädigung sind eigenhändig unterschriebene Anwesenheitslisten. ►

Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 4) entsprechend.

Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auf 100 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten wird auf 12,5 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt.

Für die Durchführung und den Vollzug von Wahlen sowie für Bürgerentscheide erhalten die Wahlorgane und Ehrenämter eine angemessene Entschädigung.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmauszählung, eine Entschädigung/Erfrischungsgeld wie folgt: 25,00 € für den Wahlvorsteher, den Stellvertreter und den Schriftführer sowie 20,00 € für die Beisitzer.

Der Gemeindevorstand als Vorsitzender des Gemeindevorstandes, die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes ein Sitzungsgeld wie folgt, sofern sie nicht Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz sind: 20,00 € pro Sitzung erhält der Vorsitzende, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter der Gemeinde Göpfersdorf ist, 15,00 € pro Sitzung erhalten die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes (Beisitzer) bzw. deren Stellvertreter.

Personen nach Punkt 1., die nicht bei der Gemeinde Göpfersdorf bzw. bei der erfüllenden Gemeinde Nobitz beschäftigt sind, erhalten einen Zuschlag von 10,00 €.

Bei verbundenen Wahlen erhält der unter Punkt 1. genannte Personenkreis einen Zuschlag von 10,00 €. Sind Mitglieder des Gemeindevorstandes Bedienstete der Gemeinde Göpfersdorf bzw. Bedienstete der erfüllenden Gemeinde Nobitz, erhalten sie die Entschädigung nach Punkt 2. nur für Sitzungen außerhalb ihrer Arbeitszeit.

Sind auf Grund höherrangigen Rechtes Entschädigungen zu zahlen, die über die in dieser Satzung festgelegten Entschädigungssätze hinaus gehen, sind die höheren Entschädigungssätze zu zahlen.

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrtkosten werden in entsprechender Anwendung der im jeweiligen Wahlgesetz benannten Reisekostengesetze ersetzt. Sofern eine solche Angabe fehlt, gilt das Thüringer Reisekostengesetz.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt ‚Landkurier‘ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Anschlagtafeln am ehemaligen Gemeindeamt, Dorfstr. 10 in Göpfersdorf, sowie an der alten Bushaltestelle im Ortsteil Garbisdorf bekannt gemacht. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeit des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen durch Aushang an den in Abs. 2 genannten Anschlagtafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt

§ 10 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend zum 01.01.2020 und § 10 Abs. 6 rückwirkend zum 01.02.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung treten die Hauptsatzung vom 20.09.2018 sowie deren 1. Änderung vom 15.03.2019, der 2. Änderung vom 17.04.2019 und der 3. Änderung vom 11.11.2019 außer Kraft.

Göpfersdorf, den 01.03.2021

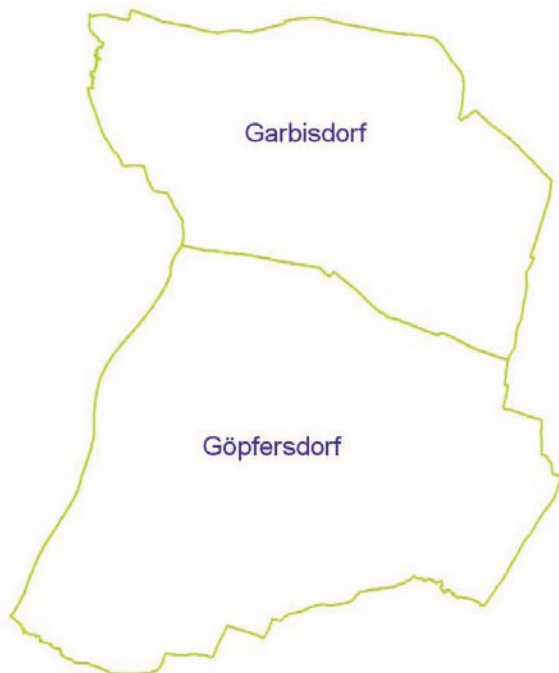
Gemeinde Göpfersdorf



Klaus Börngen, Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 2



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ende Amtlicher Teil

Redaktionsschluss für den nächsten Landkurier ist **am Mittwoch, dem 17. März 2021**.
Erscheinungstag ist Samstag, 27. März 2021.

Redaktion/Anzeigenannahme: Diana Rümmler,
Tel.: 03447 3108-55 oder Fax: 03447 3108-29
landkurier@nobitz.de

Nichtamtlicher Teil

VERWALTUNGSBEREICH ERFÜLLENDE GEMEINDE

**Informationen zu Covid-19-Impfungen
in Thüringen**

Über das Impfportal www.impfen-thueringen.de finden Bürgerinnen und Bürger alle Informationen zu den kostenlosen Corona-Schutzimpfungen, wie beispielsweise Impfberechtigte, allgemeine Impfaufklärung sowie die Terminvergabe. Diese ist für eine Impfung und Folgeimpfung zwingend erforderlich und wird gegenwärtig nicht über Hausärzte, Gesundheitsämter, Krankenhäuser oder Impfstellen vergeben.

Es stehen hierbei zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Impftermin und Folgetermin über das das Online-Impfportal www.impfen-thueringen.de buchen.
- Impfterminbuchung über die Telefonnummer 03643 4950-490.

Erreichbarkeit:

Montag.....	08:00 – 17:00 Uhr
Dienstag.....	08:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch.....	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag.....	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag.....	08:00 – 12:00 Uhr

Die Impfstelle für das Altenburger Land befindetet sich im Schmöllner Klinikum, Robert-Koch-Straße 95, 04626 Schmölln.

Cornelius Dietrich, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit im Landratsamt Altenburger Land

**Neue Redaktionsverantwortliche
für den Landkurier**

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung unterstützt seit Mitte Februar 2021 Frau Rümmler wieder das Team der Gemeindeverwaltung. Sie hat zum 1. März 2021 den Aufgabenbereich der Redaktion des Landkuriers von Frau Iding übergeben bekommen, welche sich nunmehr anderen Aufgaben innerhalb der Verwaltung widmen wird.

Redaktion/Anzeigenannahme:

Diana Rümmler
Haus 1, Bachstraße 1, 04603 Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Ideenwettbewerb Machen! 2021

für Projekte, die Menschen zusammenbringen

Füreinander da sein, Ideen für ein gutes Zusammenleben entwickeln und gemeinsam vor Ort umsetzen, das ist gerade auch in der aktuellen Zeit besonders wichtig.

Am 1. März 2021 hat der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Marco Wanderwitz, die dritte Runde des Wettbewerbs „MACHEN“ gestartet. Mit dem Wettbewerb sollen auch in diesem Jahr das Engagement und der Ideenreichtum vieler freiwilliger Helfer in kleineren Gemeinden der ostdeutschen Länder gewürdigt werden.

Bis zum 15. Mai 2021 sind ehrenamtlich tätige Bürger, Vereine und Initiativen aus Dörfern, Klein- und Mittelstädten der neuen Bundesländer mit einer Einwohnerzahl unter 50.000 aufgerufen, sich mit ihren Ideen zu gemeinwohlorientierten Projekten zu bewerben.

Die besten 50 Projektideen werden mit einem Preisgeld zwischen 5.000 Euro und 15.000 Euro ausgezeichnet. Das Geld soll als Starthilfe für die Umsetzung der prämierten Ideen dienen und zu weiterem Engagement motivieren. Die Preisverleihung ist für den 19. Juli 2021 in Berlin geplant.

Alle Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter www.machen2021.de.

*Marina Klug,
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*

GEMEINDE NOBITZ



Fortsetzung von der Titelseite

Menschen aus meinem Bekanntenkreis wurden angesprochen. Zu meiner Überraschung fanden sich sehr schnell Partner, die mich unterstützten.

Da waren die Mitarbeiter des Landratsamtes Altenburger Land, die mir alle rechtlichen Probleme erklärten, mir Kontaktdaten vermittelten und mich über die wahren Schwierigkeiten informierten.

Da war der Bürgermeister der Gemeinde Nobitz, Herr Hendrik Läbe, einst Schüler dieser Schule, der mir von einer Vision der Möglichkeiten erzählte und mich voll unterstützen wollte.

Da war mein Partner, Heinz-Dieter Plötner, 2. Vorsitzender im Altenburger Geschichtsverein und damals, 1980, stellvertretender Direktor der POS. Er war begeistert von meiner Vorstellung und stellte alle notwendigen Informationen zum Künstler und zur Entstehung des Wandbildes zur Verfügung.

Und da waren auch schon Bürger, die spenden wollten. Durch die Beschäftigung mit dem Leben des Künstlers Heinz Olbrich lernte ich schließlich seinen Sohn, Matthias Olbrich, kennen. Dieser trat einst in die Fußstapfen seines Vaters, lernte einen künstlerischen Beruf als Keramiker und Stuckateur und betreibt heute in Altenburg eine Werkstatt. Meine Initiative gefiel ihm so gut, dass er sich sofort bereit erklärte, mir zu helfen, um das Kunstwerk seines Vaters zu retten. Schon wenige Tage später legte er mir erste Entwürfe vor. All diesen Personen danke ich für ihre schnelle, fachgerechte Unterstützung.



Gemeinsam berieten wir über die bestmögliche Lösung. Ergebnis: Wermutstropfen – denn das gesamte Sgraffito an der Giebelwand ist nicht zu retten. Leider! Wir können den Putz mit den eingekratzten Linien nicht von der Gebäudewand trennen. Selbst wenn wir unter größtem Aufwand und unbezahlbaren Kosten eine Lösung vom Untergrund finden würden, wüssten wir anschließend nicht, an welche Wand wir das Gerettete anbringen sollten. Unsere Lösung: Matthias Olbrich gestaltet eine maßstäblich verkleinerte Kopie des Werkes. Er ist in der Lage, die Idee, den Inhalt und das Können seines Vaters in unsere heutige Zeit zu transportieren. Damit wäre ein Kunstwerk aus DDR-Zeiten, im wahrsten Sinne des Wortes, übertragen und somit der Zeitgeist der Geschichte für künftige Generationen erlebbar gerettet. Für den Ort der Installation des nun kopierten Kunstwerkes gibt es schon Vorstellungen – Haus 1, das älteste Gebäude der Grundschule in Nobitz, das demnächst der Gemeinde gehören soll.

Jetzt fehlt nur noch die Unterstützung der Bürger unserer Heimat. Sie könnten durch Spenden das interessante Projekt zur Vollendung bringen. Benötigt werden 2.500 Euro.

Meine Bitte: Spenden Sie für ein Stück Kunstgeschichte des Altenburger Landes. Weitere Informationen unter 0160 94788705. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Spendenkonto:

Altenburger Geschichtsverein e. V.
 IBAN: DE39 8305 0200 1200 0132 51
 BIC: HELADEF1ALT
 Sparkasse Altenburger Land
 Verwendungszweck (bitte immer angeben):
 Spende für „Wandbild Grundschule Nobitz“

Wolfgang Böhm,
 1. Vorsitzender Altenburger Geschichtsverein

Neues vom Projekt „dorfnah“

Was ist eigentlich ein mobiles Nahversorgungsnetzwerk?

Seit dem Start von „LandVersorgt“ oder „dorfnah“, wie das Projekt der Gemeinde Nobitz inzwischen getauft wurde, ist es die Frage, die am meisten gestellt wurde: Was, bitteschön, ist denn dieses mobile Nahversorgungsnetzwerk, das gewebt werden soll? Klingt so sperrig wie ein fünftüriger Kleiderschrank, ist aber eigentlich der „schlanke“ und viel flexiblere Gegenentwurf zu stationären Konsums, wie es sie früher in jedem größeren Dorf gab.



Flemmingen, © Maike Steuer

In der heutigen Zeit im ländlichen Raum eine Art „Tante Emma“-Laden eröffnen zu wollen, ist mehr als schwierig. Doch das Bedürfnis nach wortwörtlicher NAHversorgung, sowohl mit Dingen des täglichen Bedarfs als auch kulturell-kreativ-sozialen Angeboten, existiert auf vielen Dörfern trotzdem. Abhilfe soll besagtes mobiles Netzwerk schaffen, das perspektivisch an bereits vorhandene Vereinshäuser oder Gemeindezentren in den einzelnen Ortsteilen angedockt wird.

Es bietet schon vorhandenen Lebensmittelanbietern, die manchmal seit Jahrzehnten allein ihre Routen abfahren, eine Plattform und bringt soziokulturelle Angebote wie z. B. die Altenburger Farbküche oder das Mobile Spielecafé auf die Dörfer. Für mehr Leben vor der eigenen Haustür und die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.



Wolperndorf, © Maike Steuer

Apropos: Damit es ein richtig tolles, tragfähiges und vielfältiges Netzwerk werden kann, wird sehr auf die Unterstützung in den Dörfern gehofft. Fragen der Woche: Welche mobilen Anbieter von Back- oder Fleischwaren, Lebensmitteln etc. fahren wann welches Dorf an? Gibt es im Ort vielleicht jemanden, der selbst Honig, Käse oder Marmelade herstellt, Eier oder andere Lebensmittel verkauft?



© Maike Steuer

Antworten sind per E-Mail an: post@dorfnah.de oder telefonisch an 0152 5371553 herzlich willkommen!

i. A. Steuer, Projektleiterin „dorfnah“

Die Wirtschaftsförderung informiert

Teilweise Geschäftsöffnungen und Unterstützung für Unternehmen der Gemeinde Nobitz

Das Coronavirus schränkt seit knapp einem Jahr das private und wirtschaftliche Leben im Altenburger Land stark ein. Am 1. März 2021 gab es Anlass zur Freude, denn nach mehreren Wochen hartem Lockdown gab es einen Lichtblick für Unternehmer und Bürger/innen der Nobitzer Gemeinde: Die durch die Pandemie stark beeinträchtigten Unternehmen sollen in den kommenden Wochen Schritt für Schritt wieder öffnen dürfen. Friseurgeschäfte, Blumen- und Gartenmärkte sowie Geschäftsteilbereiche aus diesen Angeboten dürfen bereits wieder Kunden, unter Einhaltung strenger Sicherheits- und Hygienevorschriften, empfangen. Weitere Geschäfte werden folgen.

Das wirtschaftliche Leben nimmt allmählich wieder Fahrt auf und auch die lang ersehnten Öffnungen der zusätzlichen Einkaufsmöglichkeiten und Nutzung der Friseur-Dienstleistungen erfreuen sich großem Zuspruch bei den Bürgern. „Es ist einfach ein positives Zeichen, dass jetzt, nach der langen und anstrengenden Lockdown-Phase, ein wenig mehr Normalität einkehrt und ich endlich auch meine Haare wieder in Form bringen lassen kann. Ich hoffe, dass sich die Situation in den kommenden Wochen weiter entspannt und bald im wirtschaftlichen und sozialen Leben noch mehr möglich sein wird“, meint Bürgermeister Hendrik Läbe zur aktuellen Situation.

Zu beachten ist, dass hier der Stand bis Redaktionsschluss gegeben ist.

Um von Seiten der Verwaltung regional ansässige und agierende Unternehmen zu unterstützen, haben diese ab sofort die Möglichkeit, einheitlich gestaltete Mini-Firmenportraits mit kurzem Leistungsprofil, Logo und Kontaktdaten einmalig kostenfrei im Amts- und Mitteilungsblatt Landkurier der Gemeinde Nobitz zu veröffentlichen. Hier wird es eine neue Serviceseite geben, auf der die Portraits veröffentlicht werden. Zu beachten ist, dass dies eine freiwillige, unterstützende Leistung der Nobitzer Gemeinde ist und seitens der Unternehmen kein Rechtsanspruch besteht.

Termine melden

Die Rubrik „Die Wirtschaftsförderung informiert“ berichtet über in der Gemeinde Nobitz ansässige Firmen, vor allem über Geschäftseröffnungen, Weiterentwicklungen oder Neuausrichtungen, Jubiläen oder attraktive Bürgerangebote und bietet somit eine Plattform für Unternehmen und relevante Informationen für die Bürger.

Alle interessierten Unternehmen sind dazu aufgerufen, sich gern bei den oben genannten Anlässen mit der Wirtschaftsförderung in Verbindung zu setzen.

Wirtschaftsförderung Gemeinde Nobitz

Ansprechpartner: Herr Torsten Fröhlich

Frau Diana Rümmler

Telefon: 03447 3108-56, 03447 3108-55

E-Mail: wirtschaft@nobitz.de

i. A. Rümmler, Öffentlichkeitsarbeit

GEMEINDE GÖPFERSDORF



Rückblick und Aussichten

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, langsam geht der Winter scheinbar zu Ende, die Tage werden länger und die Meisten freuen sich wahrscheinlich auf den Frühling und den Sommer. In der Gemeinde Göpfersdorf hat sich in den vergangenen Monaten einiges getan: Göpfersdorf hat nun eine sparsame und vor allem inzwischen auch recht gut funktionierende Straßenbeleuchtung. Die Nachbesserung kleinerer Mängel hat der Leuchtenhersteller „auf dem Tisch“ und wird hoffentlich bald die letzten Problemchen gelöst haben. Die Garbisdorfer haben eine neue Bushaltestelle bekommen, die allen aktuellen Vorschriften gerecht wird und deshalb auch mit 65 % der Kosten durch den Freistaat Thüringen gefördert werden konnte. Kleine Restarbeiten erfolgen sicher zeitnah und ich hoffe, dass „kreative“ Mitmenschen keine „Verschönerungen“ vornehmen ... Im neuen Jahr wollen wir in Göpfersdorf den Straßenabschnitt zwischen „Schmiedeberg“ und der ausgebauten Strecke Richtung Engertsdorf instand setzen. Die Planung und die Antragstellung für Fördermittel sind erfolgt und wir hoffen auf den Zuwendungsbescheid im 2. Quartal, damit im Sommer gebaut werden kann.

Dank der zusätzlichen Bereitstellung von knapp 45.000 Euro Investitionsmitteln durch den Freistaat wollen und können wir die Planungen für weitere Baumaßnahmen in den Folgejahren vorantreiben, um das Zeitfenster der Möglichkeiten als „Förderschwerpunkt der Dorferneuerung“ maximal zu nutzen. An dieser Stelle auch nochmals der Hinweis an private Bauwillige, diese finanzielle Unterstützung für geplante Baumaßnahmen bis 2023 zu nutzen!

Gemeindlich ist vorgesehen, den oberen Teil des Dorfberges in Göpfersdorf instand zu setzen und in Garbisdorf den restlichen Abschnitt der Straße von der Kreuzung in Richtung Ortsausgang nach Frohns-

dorf zu sanieren. Wenn finanzierbar, wäre auch noch die Bushaltestelle in Göpfersdorf (nicht das hübsche Häuschen!) etwas den geänderten Bedingungen anzupassen. Bei der Umsetzung der Garbisdorfer Straßenbaumaßnahmen sind allerdings die geplanten Arbeiten zur Breitbandversorgung zu berücksichtigen und zeitlich abzustimmen. Ich hoffe, es gelingt möglichst reibungslos!

Ich wünsche mir und Ihnen, wir können uns alle bald wieder unbeschwert bewegen, treffen, feiern und gemeinsam an der weiteren Gestaltung unserer Dörfer arbeiten.

Herzliche Grüße, Ihr Klaus Börngen, Bürgermeister

KIRCHENNACHRICHTEN



Kirchspiel Saara

**WIR SIND
KIRCHE**

Pfarrer Andreas Gießler

Tel.: 0177 7487574 • E-Mail: a.giessler@gmx.net
Rasephaser Dorfanger 7, 04600 Altenburg
www.facebook.com/kirchspielsaara

Herzliche Grüße aus dem Saaraer Pfarrhaus

Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.

Johannes 12, Vers 24

Liebe Gemeinde,

Jesus sagt dieses Gleichnis zu seinen Jüngern und einigen Griechen, die zum Passahfest gekommen waren. Er versucht zu erklären, was mit ihm und danach passiert. Später im Text heißt es: „Und wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ Was bedeutet das: Ich denke, mit Ersterben meint er Verwandlung, Veränderung und Hoffnung. Das Weizenkorn, das in die Erde fällt und keimt, bringt neue Ähren, also viel Frucht. Jesus deutet damit auf seine Auferstehung und der damit verbundenen Hoffnung für viele Menschen hin. Karfreitag und danach Ostern müsste aber erst geschehen, damit die Menschen an die Verheißung des ewigen Lebens glauben können. Und auch für uns einzelne Menschen hat dieses „Ersterben“ eine Bedeutung.

Wenn wir aus uns herausgehen, Verbitterung vergessen, für andere da sind, können wir uns wandeln.

Wenn wir unsere geschenkten Begabungen nutzen und nicht egoistisch denken, kann auch für jeden von uns Ostern werden. Sehr anschaulich ist es in der Geschichte vom „Selbstsüchtigen Riesen“ von Oskar

Wilde geschildert. Der Riese findet auch erst seinen Frieden, als er sein Herz öffnete und die Kinder wieder in seinem Garten spielen durften, wo er zuvor eine Mauer errichtet hatte. Lasst uns unsere Herzen öffnen und mit Respekt füreinander da sein.

Ich wünsche mir, dass damit im Sinne des Weizenkorns für alle Ostern werden kann.

Gottesdienste

Sonntag, 21.03.2021

09:00 Uhr Zentralgottesdienst, Pfr. Gießler
Mockern

Freitag, 02.04.2021 – Karfreitag

10:15 Uhr Gottesdienst, Pfr. Gießler | Zürichau

Montag, 05.04.2021 – Ostermontag

13:00 Uhr Treff zum Emmausgang

14:00 Uhr Gottesdienst mit Posaunenchor,
Pfr. Gießler | Saara

Herzliche Einladung zu unseren Veranstaltungen

Gemeindekirchenratssitzung

jeden vierten Mittwoch im Monat, 19:00 Uhr

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen finden vorbehaltlich und unter den geltenden Hygienevorschriften statt.

M. Seifferth und S. Hein

im Auftrag der Gemeindekirchenräte

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Göpfersdorf | Bachstraße 1 | 04603 Nobitz
www.nobitz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Nobitz als erfüllende Gemeinde: Bürgermeister Hendrik Läbe o. V. i. A. | für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Göpfersdorf: Bürgermeister Klaus Börngen o. V. i. A.

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Nobitz www.nobitz.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderäte.

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR | Nöbdenitz | Dorfstr. 10 | 04626 Schmölln
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: nobitz@nico-partner.de

Erscheinungsweise: vierzehntägig oder nach Bedarf

Auflage: 4.100

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Diana Rümmler, Gemeindeverwaltung Nobitz
Telefon: 03447 3108-55 | Fax: 03447 3108-29
E-Mail: landkurier@nobitz.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus & Partner Ing. GbR

Verteilung: kostenlos an alle Haushalte, Institutionen und Gewerbetreibende der Gemeinden Nobitz und Göpfersdorf

Einzelbezug: gegen Erstattung der Portokosten bei der Gemeindeverwaltung

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon 03447 4996200, Meldung zu machen.